

► Kostenermittlungen

Kostenermittlung: Wie muss der Fachplaner mitwirken?

| Gelegentlich wird über die Frage gestritten, welchen Mitwirkungsanteil der Fachplaner der Technischen Ausrüstung an der Kostenschätzung und -berechnung des Objektplaners hat und ob Fach- und Objektplaner ihre Kosten zeitgleich ermitteln müssen. Die Antwort hat jetzt das OLG Hamm gegeben. |

Die Feststellung lautet sinngemäß: Der Fachingenieur ist verpflichtet, an der vom Objektplaner zu erstellenden Kostenschätzung und Kostenberechnung mitzuwirken, indem er die Beiträge für die von ihm bearbeiteten Kostengruppen zu erarbeiten und bereitzustellen hat. Damit ist auch klargestellt, dass hier ein terminlicher Gleichklang zwischen Fach- und Objektplaner erfolgen muss. Denn es ist für den Auftraggeber wichtig, dass er die vollständige Kostenermittlung zu einem einheitlichen Zeitpunkt erhält, um seine Dispositionen treffen zu können (OLG Hamm, Urteil vom 14.10.2019, Az. 17 U 78/18, Abruf-Nr. 226294, rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 09.06.2021, Az. VII ZR 256/19).

📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Die neue DIN 276/2018: Bauherren bei den Kosten optimal beraten und dafür das richtige Honorar abrechnen“ auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 45803301
- Beitrag Toleranzen bei Kostenermittlungen: So mindern Sie Ihr Haftungsrisiko für Kostensteigerungen, PBP 8/2019, Seite 17 → Abruf-Nr. 46024522
- Beitrag „Falsche Mengen bei Kostenermittlungen: Das hoffen auf Toleranzen ist Vergangenheit“, PBP 10/2021, Seite 8 → Abruf-Nr. 47634708

► Werkvertragsrecht

Haftung: Wann muss sich Bauherr erst an die Baufirma wenden?

| „Der Gläubiger darf bei seinem Entschluss, gegen welchen Gesamtschuldner er vorgeht, nicht jede Rücksichtnahme auf den anderen vermissen lassen ... So kann der Auftraggeber ausnahmsweise gehindert sein, einen Architekten wegen eines Bauaufsichtsfehlers in Anspruch zu nehmen, wenn er auf einfachere, insbesondere billigere Weise vom Unternehmer die Beseitigung des Mangels verlangen kann“. Das hat das OLG Düsseldorf verlautbart. |

Hintergrund | Bisher war es für Bauherren einfach, bei Mängeln auf der Baustelle einfach den Planer bzw. Bauüberwacher zu verklagen. Das OLG Düsseldorf hat hier eine deutliche Erleichterung für die Planer festgehalten, wenn die Mangelbeseitigung günstiger durch den Bauunternehmer erfolgen kann (OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2021, Az. 23 U 106/20, Abruf-Nr. 226307).

PRAXISTIPP | Für Verträge, die Sie nach dem 01.01.2018 geschlossen haben, bietet Ihnen § 650t BGB eine schöne Option. Sie können die Leistung verweigern, wenn Ihr Auftraggeber Sie wegen eines Bauüberwachungsfehlers in Anspruch nehmen will, wenn er dem ausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

OLG Hamm klärt offene Frage



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf pbp.iww.de

OLG Düsseldorf weist Weg aus der Gesamtschuldnerhaftungsfalle